

3. Entsprechend der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe gemäß den Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51) für die Entwicklung und Förderung des Jugendherbergswesens und der Jugendtouristik haben die örtlichen Räte die Unterhaltung, Entwicklung und Erweiterung des touristischen Unterkunfts Wesens im Rahmen der in den Volkswirtschafts- bzw. Haushaltsplänen festgelegten Mittel zu sichern.

Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen, ständige Wanderquartiere und Touristenhäuser sind vor ihrer Eröffnung hinsichtlich ihrer zweckmäßigen und vollständigen Ausstattung durch die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, im Einvernehmen mit den Kreiskomitees für Touristik und Wandern, den Organen des Gesundheitswesens — Hygieneinspektion — und des Brandschutzes zu überprüfen und vom Ministerium für Volksbildung zu registrieren. Vom Ministerium für Volksbildung ist das Jugendherbergsverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik herauszugeben.

Das Ministerium für Volksbildung, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Räte der Städte und Gemeinden haben die Kontroll- und Aufsichtspflicht über die Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen, ständige Wanderquartiere und Touristenhäuser.

Projektierungsunterlagen für den Bau neuer Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen und Touristenhäuser sind dem Ministerium für Volksbildung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4. Die örtlichen Räte haben dafür zu sorgen, daß sich die touristischen Unterkünfte in einem guten und zweckmäßigen Zustand befinden und ausreichende Materialien für die touristische, kulturelle und sportliche Betätigung zur Verfügung gestellt werden.
5. Über die Benutzung der Jugendherbergen im Rahmen des internationalen Touristenaustausches wird durch das Ministerium für Volksbildung auf Vorschlag des Komitees für Touristik und Wandern entschieden.
6. Es ist Aufgabe der örtlichen Räte, das Jugendwandern zu fördern und alle Wandergruppen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Die Räte der Städte und Gemeinden haben zu veranlassen, daß in den Sommer- und Winterferien vorübergehend zusätzliche behelfsmäßige Wanderquartiere mit einer Mindestkapazität von 20 Plätzen in Schulen und anderen Gebäuden eingerichtet werden, die insbesondere Schul- und Jugendwandergruppen zur Verfügung gestellt werden sollen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Schlafdecken und Schlafsäcken. Die Festlegung der Ortschaften treffen die Räte der Kreise. <sup>7</sup>

7. Den örtlichen Räten obliegt es, das Netz und die Kapazität der touristischen Einrichtungen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne und durch die Initiative der Bevölkerung, besonders der Jugend, aus örtlichen Reserven ständig zu erweitern.

8. Die Planung der Einnahmen und Ausgaben zur Unterhaltung und zweckmäßigen Ausstattung der Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen, ständigen Wanderquartiere und Touristenhäuser erfolgt durch die Räte der Gemeinden und Städte in Zusammenarbeit mit dem Jugendherbergsleiter und seinem Beirat.

9. Bei der Planung der Hauptinstandsetzungen sind im Bezirk Jugendherbergen zu bevorzugen, deren Beschaffenheit nicht den Erfordernissen entspricht. Diese Mittel sind zur Erlangung eines höheren ökonomischen Nutzeffektes auf der Grundlage von Perspektivplänen dieser Einrichtungen schwerpunktmäßig bei der Durchführung der Hauptinstandsetzungen einzusetzen. Der Rat der Gemeinde bzw. Stadt hat zu veranlassen, daß mindestens alle 6 Monate eine Revision der Jugendherberge vorgenommen wird.

10. Für die Tätigkeit der Leiter, Assistenten und Gehilfen in den Einrichtungen des Jugendherbergswesens sind die Räte der Kreise verantwortlich. Das Vorschlagsrecht für die Einstellung haben die Freie Deutsche Jugend und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund.

11. Die Jugendherbergen, Zeltjugendherbergen und Touristenhäuser werden nach der vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Jugendherbergsordnung von einem Jugendherbergsleiter geleitet. Ständige Wanderquartiere haben keinen hauptamtlichen Leiter.

12. Die Räte der Städte und Gemeinden haben in enger Zusammenarbeit mit den Komitees für Touristik und Wandern ihre Verantwortung für die Arbeit in den ständigen Wanderquartieren wahrzunehmen. Die Jugendherbergsordnung ist für die, ständigen Wanderquartiere verbindlich.

Die Einrichtung von Behelfsunterkünften, die nicht durch die örtlichen Räte erfolgt, bedarf der Erlaubnis des zuständigen Rates der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes. Die Erteilung der Erlaubnis hat im Einvernehmen mit den Organen des Gesundheitswesens — Hygiene-Inspektion — sowie des Brandschutzes zu erfolgen, in deren Bereich die Behelfsunterkunft eingerichtet werden soll. Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Gutachten der Hygiene-Inspektion beizufügen.

13. Hiermit tritt die Vierte Anordnung vom 19. März 1953 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 461) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1962

**Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

S t o p h

Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates